

SATZUNG DER GEMEINDE BÜDELSDORF
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27

RAUHSTEDT

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.7.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.07.1985 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 "Rauhstedt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

24.6.1985 (BGBl. I S. 1144)

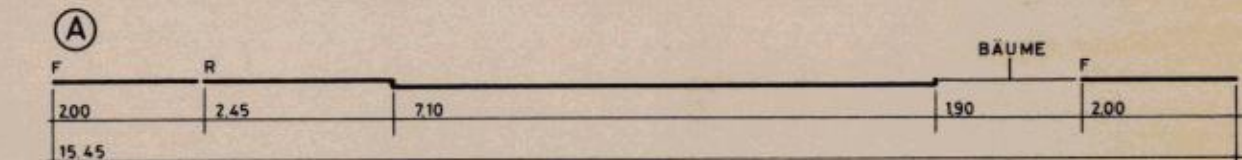
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).



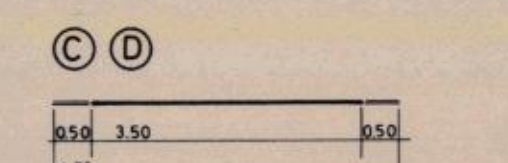
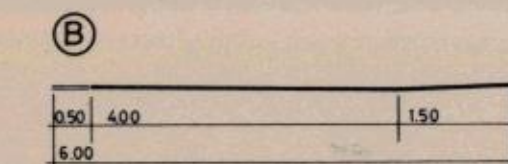
PROFIL DER VERKEHRSFLÄCHEN

M. 1:100

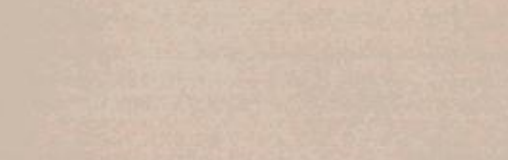
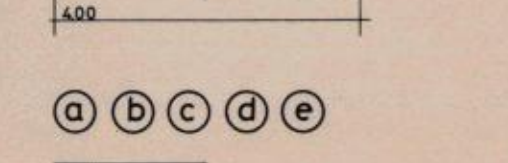
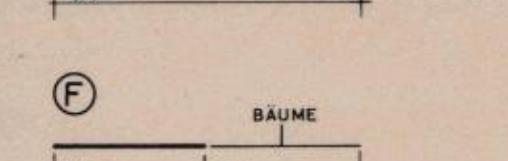
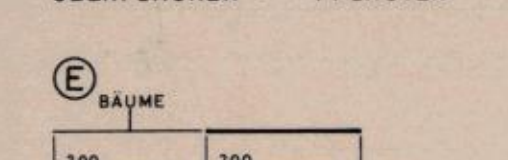
STRASSE „AN DER RAUHSTEDT“
OBERFLÄCHEN - FAHRBAHN - SCHWARZDECKE
RADWEG - SCHWARZDECKE
FUSSWEG - PFLASTER
PARKPLATZ - PFLASTER



BEFAHRBARE WOHNWEGE
OBERFLÄCHEN - PFLASTER



NICHT BEFAHRBARE WEGE
OBERFLÄCHEN - PFLASTER



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BBauG
- Art und Maß der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet § 9 Abs.1 Nr.1 BBauG § 4 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse maximal z.B. zwei §§ 16 und 17 BauNVO
- Grundfläche maximal z.B. 120 qm §§ 16 und 17 BauNVO
- Geschoßfläche maximal z.B. 180 qm §§ 16 und 17 BauNVO
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze:
 - Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
 - Offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
- Beulinie § 23 BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Verkehrsflächen: § 9 Abs.1 Nr.11 BBauG
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Öffentliche Parkfläche
 - Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche
 - Private Verkehrsfläche
- Versorgungsflächen: § 9 Abs.1 Nr.12 BBauG
 - Versorgungsfläche
 - Elektrizität - Trafostation - Grünfalten: § 9 Abs.1 Nr.15 BBauG
 - Öffentliche Grünfläche
- Perkenlage
- Sonstige Festsetzungen:
 - Fläche für Stellplätze bzw. Garagen mit ihren Einfahrten § 9 Abs.1 Nr.4 BBauG
 - Stellplatz, überdeckt
 - Garage
 - Vorderkanten der Garagen bzw. überdeckten Stellplätze
 - Von der Bebauung freizuhaltende Fläche § 9 Abs.1 Nr.10 BBauG
 - Mit Rechten zu belastende Fläche § 9 Abs.1 Nr.21 BBauG
 - Fläche für Gemeinschaftsstellplätze mit ihren Einfahrten und Anpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.22 BBauG
 - Gemeinschaftsstellplätze
 - Gemeinschaftsstellplätze, überdeckt
 - Standplatz für Abfallbehälter (Müll) § 9 Abs.1 Nr.22 BBauG
 - Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BBauG
 - Anpflanzen von Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25a BBauG
 - Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25b BBauG
 - Abgrenzung unterschiedlicher Grund- und Geschoßfläche § 16 Abs.2 u.5 BauNVO
 - Abgrenzung unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse § 16 Abs.2 u.5 BauNVO
 - Flurtrichtung, zwingend § 82 LBO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Knick § 11 Abs.2 LPflgG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücksbezeichnung, z.B. 1/1
- Vorgeschlagene Stellung baulicher Anlagen
- Sichtdreieck mit Angabe der Kathetenlängen, z.B. 3 m und 85 m
- Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche, z.B. "A"
- Bezeichnung einer privaten Verkehrsfläche, z.B. "a"
- Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z.B. "4"

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 22.09.1983
Wiederholung des Aufstellungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung am 14.06.1984
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 15.10.1983
Ortsübliche Bekanntmachung der Wiederholung des Aufstellungsbeschlusses am 15.07.1984
Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 25.07.1983
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Anschriften vom 01.04.1985
Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 09.07.1985; Mitteilung des Ergebnisses am 25.07.1985
Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes sowie Billigung der Begründung am 21.03.1985
Beschluss der Gemeindevertretung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 21.03.1985
Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am 15.04.1985
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 01.04.1985
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes sowie der Begründung vom 29.04.1985 bis 31.05.1985
Entscheidung der Gemeindevertretung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit am 25.07.1985
Büdelendorf, den 25.07.1985
Bürgermeister
Katasteramt Rendsburg
18. Juli 1985
Reg. Verm. Direktor
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.07.1985 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.1985
Büdelendorf, den 25.07.1985
Bürgermeister
Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29.11.1985 Az.: R 1/85 - mit Auflegen/Hinweisen - erteilt.
Büdelendorf, den 20.12.1985
Bürgermeister
Die Auflagen/Hinweise wurden durch den Satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.1985 erfüllt.
Büdelendorf, den 25.07.1985
Bürgermeister
Die Erfüllung der Auflagen/Hinweise wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29.11.1985 bestätigt.
Büdelendorf, den 25.07.1985
Bürgermeister
Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Büdelendorf, den 10. Januar 1986
Bürgermeister
Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der die Satzung sowie die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können, sind am 16.01.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a Abs.4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Diese Satzung ist mithin am 17.01.1986 rechtsverbindlich geworden.
Büdelendorf, den 20. Januar 1986
Bürgermeister
Planverfasser
Dipl.-Ing. Goebel Dipl.-Ing. Thiel
Architekten
Eckernförde